

Neuregelung zu Minijobber auf Abruf ab 01.01.2019

Definition von Arbeit auf Abruf

Bei der Arbeit auf Abruf handelt es sich um eine Vereinbarung, nach der der Arbeitnehmer die Arbeitsleistung schwankend entsprechend dem Arbeitsanfall erbringen muss und zwar nach einseitiger Anweisung des Arbeitgebers. Gleichbehandelt werden auch Arbeitnehmer ohne vertraglich geregelter wöchentlicher Arbeitszeit.

Fiktive wöchentliche Arbeitszeit bei fehlender Vereinbarung

Wenn Sie als Arbeitgeber mit einem Minijobber auf Abruf keinen Arbeitsvertrag geschlossen haben oder ein bestehender Arbeitsvertrag keine Aussagen zur wöchentlichen Arbeitszeit trifft, gilt seit dem 01.01.2019 für die Sozialversicherung regelmäßig eine Arbeitszeit von 20 Wochenstunden.

Bis Ende 2018 wurde in solchen Fällen von einer regelmäßigen Arbeitszeit von nur 10 Wochenstunden ausgegangen diese Verdoppelung der angenommenen Arbeitsstunden kann dazu führen dass die geringverdienst Grenze für Minijob von 450 Euro im Monat regelmäßig überschritten wird, wie folgende Berechnung zeigt:

- Mindestlohn 9,19 € x 20 Stunden pro Woche x 4,33 Wochen im Monat ergeben 796 €

Eine solche Überschreitung führt dann zur Versicherungspflicht!

Letzterer kann man auch nicht durch Stundenaufzeichnungen mit einer deutlich geringeren Arbeitszeit als 20 Wochenstunden entgehen. Im Gegensatz zum Steuerrecht, das sich nach den tatsächlichen Gegebenheiten richtet, entscheidet in der Sozialversicherung der Anspruch. Da der gesetzlichen Regelung im Teilzeit- und Befristungsgesetz zufolge ein Anspruch von 20 Arbeitsstunden pro Woche besteht, muss dieser immer dann zugrunde gelegt werden, wenn nichts anderes vereinbart worden.

Zwingend notwendige Maßnahmen

Schließen Sie als Arbeitgeber mit geringfügig Beschäftigten Arbeitsverträge, die eine tatsächliche Wochenarbeitszeit beinhalten. Nur auf diese Weise können Sie der Annahme von § 20 Wochenarbeitszeit Stunden entgehen. Ist als wöchentliche Arbeitszeit eine Mindestarbeitszeit vereinbart, dürfen sie nur bis zu 25% der wöchentlichen Arbeitszeit zusätzlich abrufen. Ist als wöchentliche Arbeitszeit eine Höchstarbeitszeit vereinbart, dürfen sie bis zu 20% der wöchentlichen Arbeitszeit weniger abrufen.